

Einwegpaletten aus Massivholz nach LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2

Kleinere Gegenstände oder Einzelstücke werden vielfach auf einer Einwegpalette angeliefert. Einwegpaletten sind leichter gebaut als die Mehrwegpaletten, sind aber nach dem einmaligen Gebrauch in der Regel nicht mehr zu verwenden. Sie zählen anders als die Mehrwegpaletten zu den Holzbrennstoffen, wenn sie ausschliesslich aus Massivholz erstellt sind. Sie sind wie Restholz zu behandeln und dürfen entsprechend nur in Restholzfeuerungen verbrannt werden.



Geeignete Feuerungsanlagen:

Restholz darf nur in Feuerungen verbrannt werden, welche eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 40 kW aufweisen. Zudem müssen Restholzfeuerungen alle 2 Jahre periodisch gemessen werden und so auf die Einhaltung der Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid geprüft werden.

Besonderes:

Einwegpaletten zählen nur zu den Holzbrennstoffen, wenn sie ausschliesslich aus Massivholz bestehen. Einwegpaletten mit Pressspanfüssen gelten wie die Mehrwegpaletten als Altholz.



Restholzheizung



Symbolbild Emissionsmessung